

Änderung § 13 der Gartenordnung (April 2025)

- (1) Die genaue Definition der „kleingärtnerischen Nutzung“, um die herum sich viele Streitigkeiten in Kleingartenanlagen entwickeln, steht nicht im Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Dieses für die Begründung und den Schutz des Kleingartenwesens unverzichtbare Gesetz beschreibt lediglich allgemein, was ein Kleingarten im Sinne des Gesetzes ist:

§ 1 BKleingG: Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Wegweisend ist bis heute in Sachen „Kleingärtnerische Nutzung“ das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH III ZR 281/03) vom 17. Juni 2004. Dieses Urteil begründet die berühmte „Drittel-Regelung“, die bis heute für alle Kleingärten gilt.

Die kleingärtnerische Nutzung sieht eine Drittel-Regelung vor:

mind. 1/3 Anbau von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse)

1/3 Wege, Laube und Terrasse

1/3 Erholung (Ziergehölze, Stauden, Sommerblumen, Rabatten, Rasen)

Die Rasenfläche darf höchstens 20 % der Gartenfläche betragen.

Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die gepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und -Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

(a) zu den Beetflächen:

ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren

Beetflächen sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität, zum Beispiel sehr schwere Böden, Schadstoffbelastungen...). Diese Anbauform muss mindestens 50% der Anbaufläche betragen.

(b) zu den Obstbäumen/Beerensträuchern

Für Obstgehölze und Beerensträucher wird für die Ermittlung der anzurechnenden Anbaufläche die tatsächliche Kronen-Projektionsfläche berücksichtigt. Es gelten aber folgende Maximal-Werte je Pflanze:

Apfel: Halbstamm/Hochstamm	12 m ²
Apfel: Viertelstamm/Busch	6 m ²
Aprikose: Halbstamm	8 m ²
Aprikose: Busch	5 m ²
Birne Halbstamm/Hochstamm:	8 m ²
Birne Viertelstamm/Busch:	5 m ²
Brombeeren:	2 m ²
Feige:	4 m ²
Haselnuss (großfrüchtige Sorten)	8 m ²
Johannisbeere Stämmchen:	1 m ²
Johannisbeere Busch:	2 m ²
Jostabeere:	2 m ²
Kirsche Halbstamm/Hochstamm:	12 m ²
Kirsche Busch:	5 m ²
Kiwi:	10 m ²
Kulturheidelbeeren:	2 m ²
Mispel Busch:	4 m ²
Nektarine Halbstamm:	10 m ²
Nektarine Busch:	5 m ²
Pfirsich Halbstamm:	10 m ²
Pfirsich Busch:	5 m ²
Pflaume Halbstamm/Hochstamm:	12 m ²
Pflaume Busch:	10 m ²
Quitte Busch:	5 m ²
Stachelbeere Stämmchen:	1 m ²
Stachelbeere Busch:	2 m ²
Weinreben:	10 m ²
Zwetsche Halbstamm/Hochstamm:	12 m ²
Zwetsche Busch:	10 m ²
Spalierobst:	5 m ²
Spindelobst:	2 m ²
Säulenobst	2 m ²
Erdbeeren:	nach Anbaufläche
Himbeeren:	1 m ² pro lfd. m

Eine Doppelanrechnung durch Unterpflanzung wird nicht berücksichtigt.

Obst- und Gemüseanbau

Standort, Anzahl, Art, geeignete Sorten und Unterlagen der Obstgehölze und die für den Gemüseanbau vorgesehene Fläche sind in der Regel im Bepflanzungs- und Gestaltungsplan festgelegt.

Anwendung „Kleingärtnerische Nutzung“:

Die „Kleingärtnerische Nutzung“ ist zwingend anzuwenden (siehe Präambel)! Bei Abweichungen (Drittel-Regelung) hat der Gartenvorstand den Gartenpächter unter Terminsetzung aufzufordern, einen satzungsgemäßen Zustand der „Kleingärtnerischen Nutzung“ herzustellen. Bei Nichterfüllung der Forderung durch den Gartenpächter ist dieser zur Vorstandssitzung zu laden und ggf. nach Verwarnung und Verweis eine Gartenkündigung auszusprechen.

Der Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. behält sich vor, Gartenvereine in Einzelfällen auf Missstände bei der „Kleingärtnerischen Nutzung“ hinzuweisen und zum Handeln aufzufordern.

Beim Pächterwechsel (Wertermittlung) führen Mängel in der „Kleingärtnerischen Nutzung“ zu Minderung des Entschädigungswertes für den Altpächter. Der Gartenwert wird für den Neupächter zunächst nicht um diesen Betrag gemindert. Dem Neupächter ist unter Terminsetzung die zwingende Wiederherstellung der „Kleingärtnerischen Nutzung“ zur Auflage zu machen. Erst nach erfolgter Wiederherstellung der „Kleingärtnerischen Nutzung“ durch den Neupächter erhält dieser den entsprechenden Betrag erstattet.

Bei Nichterfüllung der Auflagen fällt der Garten an den Verein zurück.

- (2) Für die Gestaltung im Garten sind der Gartengröße entsprechend standortgerechte, kleinwüchsige Laubgehölze zu wählen.

Wacholdergehölze sind nicht anzubauen, sie übertragen den „Birnen-Gitterrost“.

Der Gesamtflächenanteil richtet sich nach der im BKleingG geforderten kleingärtnerischen Nutzung.

Die Anpflanzung von großwüchsigen Laub- und Nadelbäumen ist unzulässig. Über geeignete Arten, Sorten und Anzahl berät die Fachberatung. Bei der Auswahl sollten solche bevorzugt werden, die als Nahrungsquelle oder Schutzpflanzungen für Insekten und Vögel dienen.

- (3) Feuchtbiotope und Teiche im Garten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche insgesamt 10 m² nicht überschreiten darf. Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Mineralien wie Ton oder vorgefertigten Elementen. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist untersagt. Feuchtbiotope und Teiche sind im Sinne der Biodiversität wertvolle Elemente im Garten, können aber nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden, da sie keinen kleingärtnerischen Nutzen haben.

Weitere Biotope wie z. B. Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

- (4) Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und Monokulturen sind nicht im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung.
- (5) Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, zu mulchen oder zur Bodenverbesserung unterzugraben. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind zu vernichten.
- (6) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist generell untersagt.

Die Änderung des Paragraphen 13 der Gartenordnung wurde von den Vereinsdelegierten in der Mitgliederversammlung am 11.04.2025 ordnungsgemäß beschlossen. Sie tritt am 12.04.2025 in Kraft.

Dortmund, den 11.04.2025

Der Vorstand